

UPDATE BEIHILFENRECHT

NATIONALE VERJÄHRUNGSVORSCHRIFTEN DÜRFEN UMSETZUNG EINER RÜCKFORDERUNGSENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION NICHT ERSCHWEREN

EuGH, Urteil vom 30.04.2020, Rs. C-627/18 – IFAP

Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits aus Portugal und behandelt die Frage, auf welche Verjährungsvorschriften sich ein Unternehmen berufen kann, wenn nationale Behörden eine Kommissionsentscheidung zur Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe umsetzen.

Zunächst stellt der Gerichtshof klar, dass die in Art. 17 Abs. 1 VO (EU) 2015/1589 geregelte Verjährungsfrist von zehn Jahren nur für die Kommission gilt und nicht für die nationalen Gerichte und Behörden. Dies entspricht dem EuGH-Urteil in der Rechtssache *Eesti Pagar* (C-349/17, siehe unser Update 02/2019).

Maßgeblich sind vielmehr grundsätzlich die nationalen Verjährungsvorschriften. Diese sind jedoch so anzuwenden, dass die nach dem Unionsrecht verlangte Rückforderung nicht praktisch unmöglich gemacht und das Interesse der Union in vollem Umfang berücksichtigt wird. Auch wenn die Gebote der Rechtssicherheit gewahrt werden müssen, sind sie gegen das öffentliche Interesse abzuwägen, mit dem verhindert werden soll, dass das Funktionieren des Binnenmarktes durch wettbewerbsschädliche Beihilfen verfälscht wird. Daher ist eine nationale Verjährungsfrist, die abgelaufen ist, noch bevor der Rückforderungsbeschluss der Kommission erlassen wurde, unangewendet zu lassen. Gleiches gilt für eine Verjährungsfrist, die in erster Linie deshalb abgelaufen ist, weil die nationalen Behörden die Vollstreckung des Kommissionsbeschlusses verzögert haben.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil bestätigt die bisherige strikte Linie der Unionsrechtsprechung, die auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache *Alcan* (C-24/95) zurückgeht. Vorliegend betont der EuGH nochmals, dass die Vollstreckung eines Rückforderungsbeschlusses der Kommission durch die nationalen Behörden *sofort* erfolgen muss. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass nationale Verjährungsregeln vom Beihilfenempfänger im Falle einer Rückforderungsentscheidung der Kommission praktisch niemals mit Erfolg geltend werden können: Eine hinreichend lange bemessene Verjährungsfrist wird nur ablaufen, wenn die nationalen Behörden die Rückforderung verzögern und darf dann nicht angewandt werden. Eine knapp bemessene Verjährungsfrist würde die Rückforderung unangemessen erschweren und muss aus diesem Grund unangewendet bleiben.